

1) Nutzungs- und Lizenzvereinbarung

Lexware eRechnung/Lexware poststelle

Präambel

I. Der nachstehende Vertrag gilt für alle in Verbindung mit der Nutzung von Lexware eRechnung/Lexware poststelle erbrachten Leistungen der Haufe-Lexware GmbH & Co. KG.

II. Lexware eRechnung ist ein Softwareprodukt für den elektronischen Versand von Rechnungen mit qualifizierter digitaler Signatur sowie weiteren eRechnungs-Formaten. Lexware poststelle wird für den ausgelagerten Postversand von Belegen (Lettershop-Funktionalität) verwendet. Die Software wird als ASP-Modell bereitgestellt. Dabei wird die Software nicht physisch beim Nutzer installiert, sondern über ein eigenes System dem Kunden zur Nutzung zugänglich gemacht.

III. Lexware eRechnung wurde konzipiert, um einfach Rechnungen in div. Formaten zu versenden, die den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen. Hierzu ist eine Kopplung mit anderen Lexware Softwareprodukten durch bereits vorhandene Schnittstellen erforderlich.

IV. Lexware poststelle wurde konzipiert für den ausgelagerten Postversand (Lettershop-Funktionalität) von Belegen. Hierzu ist eine Kopplung mit anderen Lexware Softwareprodukten durch bereits vorhandene Schnittstellen erforderlich.

§ 1 Leistungen von Lexware

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist eine einfache, nicht übertragbare, zeitlich begrenzte Nutzungslizenz für Lexware eRechnung/Lexware poststelle.

(2) Die Nutzung von Lexware eRechnung/Lexware poststelle ist nur in Verbindung mit der jeweils aktuellen Programmversion des korrespondierenden Lexwareproduktes möglich.

(3) Lexware stellt Update und Wartung von Lexware eRechnung/Lexware poststelle im Hinblick auf gesetzliche Änderungen sicher. Neu eingefügte Funktionen werden per Systemannouncement kommuniziert. Lexware behält sich eine Vorlauf- und Prüfzeit von bis zu 12 Wochen für die Integration neuer Features vor. Lexware behält sich ebenfalls das Recht vor, bestimmte Funktionen nicht zu integrieren, sollten dadurch Nutzer des Systems benachteiligt werden oder die Systemstabilität gefährdet sein.

(4) Lexware garantiert eine Verfügbarkeit der Server von 97 % per annum. In der Regel stehen die Leistungen von Lexware 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Aufgrund nicht näher vorhersehbarer und steuerbarer gleichzeitiger Zugriffe auf den Server von Lexware oder ihres Providers durch andere

Internet-Nutzer, oder aufgrund höherer Gewalt, einschließlich Streiks und Aussperrungen, sowie wegen technischer Änderungen der Anlagen (z.B. Änderung des Standortes der Anlage etc.) oder sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der Anlage oder der Websites von Lexware erforderlich sind, kann es zeitweilig zu Verzögerungen, Störungen und/oder Unterbrechungen der Zugriffe auf Websites, Server oder Dienste von Lexware kommen. Von der Berechnung der garantierten Verfügbarkeit sind die oben genannten Ausfallzeiten und Störungen ausgenommen. Vorbeugende Wartungsarbeiten werden dem Kunden nach Möglichkeit angekündigt.

(5) Sofern Lexware den Nutzern von Lexware eRechnung die Möglichkeit zum kostenlosen Versand einer bestimmten Anzahl von elektronischen Rechnungen mit qualifizierter digitaler Signatur (Freikontingent) einräumt, gilt die Höhe der Freikontingente ausschließlich für die Nutzungslizenz des korrespondierenden Lexwareproduktes. Die Dauer der Einräumung ist zeitlich gebunden an die jeweils aktuelle Version des korrespondierenden Lexwareproduktes. Nicht genutzte Freikontingente verfallen. Eine Kumulierung von Freikontingenten über verschiedene Versionsstufen von Lexwareprodukten ist nicht möglich. Für Lexware poststelle und alle weiteren eRechnungs-Formate (wie z.B. XRechnung, ZUGFeRD 2.0 Basic/Comfort etc.), sofern Bestandteil der Programmversion, gibt es keine Freikontingente.

(6) Lexware stellt Kopien der per elektronischem Versand über eRechnung versandten Rechnungen dem Versender per Download zur Archivierung zur Verfügung. Mit dem Download der Rechnungskopien werden diese automatisch auf den Datenträgern von eRechnung gelöscht.

(7) Kopien von Rechnungen, die über eRechnung versandt wurden und innerhalb von 6 Monaten vom Versender nicht per Daten-Download abgeholt wurden, wird Lexware dem Versender an die vom Versender angegebene E-Mail-Adresse zustellen. Die Rechnungskopien werden nachfolgend gelöscht.

(8) Lexware behält sich vor, die Nutzung von Lexware eRechnung zu sperren, sofern das gespeicherte Datenvolumen von Rechnungskopien 250 MB überschreitet.

(9) Lexware behält sich vor, ein wöchentliches Wartungsfenster für Änderungen am System zu öffnen. In dieser Zeit ist eine Benutzung von Lexware eRechnung/Lexware poststelle nur teilweise oder gar nicht möglich.

(10) Lexware behält sich außerdem vor, in dringenden Fällen ein kurzfristig angekündigtes Wartungsfenster zu öffnen, um systemkritische Fehler zu beheben. Dies wird dem Kunden per Systemannouncement angekündigt.

(11) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf Lexware die ihr obliegenden Leistungen auch von Dritten erbringen lassen.

§ 2 Leistungsstörungen

(1) Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Softwarefehler unter allen Anwendungsbereichen völlig auszuschließen. Lexware leistet Gewähr für die

Nutzbarkeit der Software für die in der Programmhilfe beschriebenen Zwecke, indem sie nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise kostenlos nachbessert. Fehler sind Lexware unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen schriftlich anzuzeigen (Fehlermeldung). Sollten zwei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche fehlschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Wandlung zu verlangen.

(2) Sofern sich aus diesem Nutzungsvertrag nicht zulässigerweise ein anderes ergibt, hat Lexware Störungen des Zuganges zu den Lexware-Diensten im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, Lexware erkennbare Zugangsstörungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Kalendertagen nach Kenntnis per E-Mail anzuzeigen (Störungsmeldung).

(3) Soweit die Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen nach § 2 Abs. 2 länger als drei Tage andauern, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des Grundpreises berechtigt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt, für Schadensersatzansprüche gilt jedoch § 8.

§ 3 Rechnungsstellung, Zahlung und Verzugsperre

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Die Abrechnung erfolgt in Abhängigkeit vom Nutzungsvolumen monatlich, quartalsweise oder jährlich. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig.

(2) Lexware ist bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, die Vergütung in angemessenem Rahmen anzupassen. Die Preisänderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt. Falls er mit der Preisänderung nicht einverstanden ist, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung schriftlich zu kündigen. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht in Anspruch oder erfolgt keine fristgerechte Kündigung, tritt die angekündigte Preiserhöhung in Kraft.

(3) Preisänderungen sind im Übrigen zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate, bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zu Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder marktmäßigen Einstandspreise, kann Lexware den Preis angemessen erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

(4) Lexware ist zur vollständigen oder teilweisen Sperrung des Kundenzugangs zu den Diensten von Lexware eRechnung/Lexware poststelle ohne Ankündigung oder Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn

- sich der Kunde bei quartalsweiser Abrechnung mehr als 6 Wochen mit der Zahlung in Verzug befindet,
- sich der Kunde bei monatlicher Abrechnung mit mehr als zwei aufeinander folgenden Zahlungen in Verzug befindet,
- Lexware zur fristlosen Kündigung berechtigt ist.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung räumt Lexware dem Kunden ein einfaches, zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes und nicht übertragbares Recht zur Nutzung von Lexware eRechnung/Lexware poststelle ein und stellt dafür einen User-Account zur Verfügung. Ein User Account (Nutzer-Konto) ist die Möglichkeit, einer Person des Kunden einen individuellen Zugang zu Lexware eRechnung/Lexware poststelle zu gewähren und alle bereitgestellten Funktionen zu nutzen. Ein User Account ist durch ein individuelles Login/Passwort gekennzeichnet.
- (2) Der Kunde ist zu einer Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte nicht berechtigt.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, vor der Speicherung von eigenen Dateien auf dem Server von Lexware diese insbesondere im Hinblick auf Viren o. ä. Störungen zu überprüfen (Ausgangskontrolle). Das gleiche gilt, wenn der Kunde von Lexware bereitgestellte Daten, Programme oder Dateien auf seinen Rechnern speichert (Eingangskontrolle). Lexware führt regelmäßig die allgemein üblichen Kontrollen der bereitgestellten Daten, Programme und Informationen auf Störungen durch. Gleichwohl ist es möglich, dass die von ihr bereitgestellten Daten und Programme nicht virenfrei sind oder ähnliche Störungen aufweisen.
- (2) Zugangskennworte, Kundennummern, PIN-Nummern und Passwörter ermöglichen den Zugriff auf die vom Kunden auf dem Server von Lexware gespeicherten Daten. Sie sind deshalb vom Kunden absolut vertraulich zu behandeln und insbesondere sicher vor Zugriffen Unbefugter aufzubewahren. Hat der Kunde Grund zur Annahme, dass sein Passwort, seine Kundennummer, seine PIN-Nummer und/oder sein Zugangskennwort einem Unberechtigten zur Kenntnis gelangt ist, ist er deshalb verpflichtet, Lexware unverzüglich zur Sperrung dieses Zugangs aufzufordern.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungsempfänger über den elektronischen Rechnungsversand zu informieren und gegebenenfalls deren Einverständnis einzuholen.

§ 6 Datensicherung und Dokumentationspflichten

- (1) Lexware weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass etwaige vom Kunden oder von Dritten für den Kunden auf dem Server von Lexware gespeicherte Daten 12 Monate nach Ablauf des Vertragsverhältnisses gelöscht werden. Der Kunde trägt selbst dafür Sorge, dass er seine Daten rechtzeitig anfordert und anderweitig abspeichert.
- (2) Für die Erfüllung seiner Aufbewahrungspflichten, Dokumentationspflichten und sonstigen kaufmännischen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ist der Kunde ausschließlich selbst verantwortlich.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Kunde ist damit einverstanden, dass persönliche Daten und Informationen, die sein Nutzungsverhalten betreffen, von Lexware während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Mit der Registrierung erklärt er sein Einverständnis. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt Lexware auch innerhalb der Haufe Gruppe zur Beratung ihrer Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsleistungen. Der Kunde kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen. Eine Verwendung der Applikationsdaten findet nicht statt.
- (2) Lexware wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen und wird diese Daten ohne sein Einverständnis nicht an Dritte weiterleiten. Dies gilt insoweit nicht, als eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung solcher Daten besteht.
- (3) Lexware weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.
- (4) Der Kunde ist mit der Einschaltung und Datenübertragung an folgende Unterauftragnehmer für den nachfolgend bezeichnete Funktion und beschriebenen Umfang einverstanden.
 - (4a) Für den elektronischen Versand von eRechnungen mit qualifizierter digitaler Signatur werden E-Mail-Adressen und Rechnungsdokumente an die XimantiX Software GmbH, Landsberger Str. 478, 81241 München übertragen. Die Einzelheiten der Nutzung des Services und der Datenverarbeitung durch die XimantiX Software GmbH richtet sich nach deren Bedingungen (<http://ximantix.com/ximantix/agb/>).
 - (4b) Für den Postversand von Rechnungen werden Name, Vorname, Anschrift und das Rechnungsdokument an Swiss Post Solutions GmbH, Kronacher Straße 70 – 80, 96052 Bamberg übertragen. Die Einzelheiten der Nutzung des Services und der Datenverarbeitung durch die Swiss Post Solutions GmbH richtet sich nach deren Bedingungen (<http://www.swisspostsolutions.com/germany/de-sps-home/de-sps-agb/de-sps-agb.pdf>) und Datenschutzerklärung

(<http://www.swisspostsolutions.com/germany/de-sps-data-protection-policy.htm>).

§ 8 Haftungsbeschränkung

(1) Lexware haftet für Schäden, die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf den bei Verträgen gleicher Art typischerweise entstehenden Schadensbetrag begrenzt. Dies gilt auch für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Im Übrigen ist die Haftung – sofern es sich nicht um Personenschäden handelt – ausgeschlossen.

(2) Die Software wird mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Stand der Technik programmiert. Sofern Daten zur Verarbeitung in die von Lexware bereitgestellten Programme von Dritten oder den Kunden eingegeben werden, übernimmt Lexware keine Haftung für ihre Richtigkeit.

(3) Ebenso wenig haftet Lexware für die Richtigkeit der sich aus den eingegebenen Daten ergebenden Berechnungen, Berichte oder sonstigen generierten Ergebnisse.

Lexware weist ausdrücklich darauf hin, dass die von ihr für das Produkt Lexware eRechnung/Lexware poststelle genutzten Sicherheitssysteme dem heutigen Stand der Technik entsprechen, derzeit aber eine sichere Verbindung über Datennetze nicht garantiert werden kann.

(4) Für Fehler an Waren, die auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind, stellt dieser Lexware von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

§ 9 Freistellung

Der Kunde verpflichtet sich, Lexware im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten bzw. von ihm auf den Rechnern von Lexware eRechnung/Lexware poststelle abgespeicherten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

§ 10 Kündigung

Der Vertrag wird mit der Annahme durch Lexware geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt bestehen. Lexware ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung bei quartalsweiser Abrechnung in mehr als zwei aufeinander folgenden Fällen, bei monatlicher

Abrechnung in mehr als drei aufeinander folgenden Monaten nicht nachgekommen ist.

Ebenso ist Lexware berechtigt, einzelne Nutzer stillzulegen bzw. Ihnen das Nutzungsrecht zu entziehen, sollten sich deren Aktivitäten geschäftsschädigend auf Lexware oder deren Partner auswirken. Dazu zählt insbesondere die unbegründete, mutwillige Belastung der Systemperformance, vermutete Konkurrenzanalyse, Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen, nicht autorisierte Veröffentlichung und andere geschäftsschädigende Maßnahmen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Der Kunde kann mit Forderungen gegenüber Lexware nur aufrechnen, wenn sie anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Ist der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von Lexware nicht anerkannten Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft.
- (4) Sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind die für den Sitz von Lexware örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Lexware kann Klagen gegen den Kunden auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz oder in Düsseldorf erheben.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.